

**VCS beider Basel**

## **Einladung zur Mitgliederversammlung (MV) vom 23. April 2018**

**Saal der Gemeinschaftsbank, Meret Oppenheim-Strasse 10, 4053 Basel  
Fussweg ab Bahnhof Basel SBB oder Tram/Bus bis Markthalle oder IWB**

### **18.15 Uhr Traktanden:**

1. Begrüssung
2. Wahl der StimmzählerInnen
3. Protokoll der MV 2017\*
4. Jahresbericht 2017\*
5. Rechnung 2017\*
6. Wahlen 2018\*
7. Anträge der Mitglieder (bitte bis 09. April 2018)

### **8. Antrag des Vorstandes: Anpassung Statuten, Zweckartikel (s. Rückseite)**

9. Jahresprogramm 2018
10. Budget 2018
11. Verschiedenes

\*An der MV oder ab 9. April 2018 bei der Geschäftsstelle erhältlich. Jahresbericht zugleich auf der Homepage. Anträge der Mitglieder ab 16. April 2018 auf Homepage oder Geschäftsstelle einsehbar.

### **19.15 Uhr Apéro**

### **19.45 Uhr «Zukunft Margarethenplatz – die neue «Hardbrücke» von Basel?»**

Die Basler Regierung will langfristig die Margarethenbrücke zu einem Platz verbreitern und mit Abgängen zu allen Perrons ergänzen. Die Brücke würde damit eine Alternative zum überfüllten Centralbahnplatz. Doch: Weder Kanton noch SBB wollen derzeit ihre Überlegungen ausführlich präsentieren. Wir schauen deshalb nach Zürich. Denn was in Basel kommen soll gibt es dort längst: Die Haltestelle Hardbrücke macht als ÖV-Drehscheibe und Stadtteilentwicklerin Furore. Zwei Kenner der Zürcher Verkehrsplanung und Stadtentwicklung berichten. Von ihnen wollen wir auch wissen, wie Zürich es anstellte, die Planung im Bahnhofsbereich voran zu treiben.

### **Referate**

#### **Kurzinput Baudepartement Basel-Stadt (angefragt)**

«Gute Gründe für einen Platz auf der Margarethenbrücke»

#### **Markus Knauss, Gemeinderat Stadt Zürich (Grüne) und Co-Geschäftsführer VCS Zürich**

«Bahnhof «Hardbrücke» – Grundlage der Stadtentwicklung in Zürich West»

#### **Paul Stopper, Bauingenieur ETH, ehem. Verkehrsplaner beim Stadtplanungsamt Zürich**

«Bahnhof «Hardbrücke» – ein Beispiel selbstbewusster Stadtplanung»

### **Diskussion**

Herzlich willkommen! Der Anlass ist öffentlich.

## Details zu Traktandum 8, Antrag des Vorstandes

Änderung (~~durch~~- und unterstrichen) der Statuten vom 06.03.1984

### Artikel 2: Zweck

2.1 Zweck der Sektion beider Basel ist die Förderung der Ziele des Zentralverbandes gemäss Artikel 2 der Zentralstatuten im Gebiet ~~des Kantons~~der Kantone durch politische, publizistische, rechtliche und andere wirksame Aktionen und Vorstösse im Bereich des Verkehrs, ~~besonders für~~ insbesondere nach folgenden Grundsätzen:

- Sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
- Minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz- und Schadstoffe;
- Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen;
- Optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmer innen und -teilnehmer, namentlich für Kinder, ältere Leute und Menschen mit einer Behinderung;
- Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad;
- Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen;
- Schutz der Natur und der Kulturgüter vor Beeinträchtigung durch Verkehr.

2.2 Die Sektion beider Basel wahrt die Interessen und Rechte ihrer Mitglieder im Rahmen des Zwecks gemäss Artikel 2.1 ihrer Statuten, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.

2.~~23~~ Die Sektion beider Basel strebt die aktive Mitarbeit möglichst vieler Mitglieder an.

2.~~34~~ Die Aktivitäten der Sektion beider Basel dürfen dem Zweck des Zentralverbandes nicht widersprechen.

### Begründung

Ein Verband kann die Interessen der Mehrheit oder einer Grosszahl seiner Mitglieder vertreten, **soweit deren Wahrung zu seinen statutarischen Aufgaben gehört** und die einzelnen Mitglieder ihrerseits beschwerdebefugt wären.

Zum heutigen Zeitpunkt kann der VCS beider Basel nur im eigenen Namen (gemäss Umweltschutzgesetz Art. 55) oder im Namen und mit Vollmacht von beschwerdebefugten Mitgliedern einsprechen und Beschwerde führen.

Mit der Ergänzung der Statuten um Art. 2.2, kann der VCS beider Basel bei Vorhaben, welche die Interessen mindestens einer Grosszahl seiner Mitglieder betreffen (z.B. Verkehrssicherheit eines zentralen Ortes im Strassennetz), im eigenen Namen bei Behörden und Gerichten intervenieren.

Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz hat diese Ergänzung in seinen Statuten an der Delegiertenversammlung 2017 beschlossen. Mit diesem Antrag schlägt der Vorstand des VCS beider Basel der Mitgliederversammlung 2018 einstimmig vor, seine Statuten ebenfalls entsprechend anzupassen.

Vorstand VCS beider Basel, beschlossen am 26.02.2018 z. Hd. der MV 2018.